



Olmatic GmbH
Calwer Straße 42/44
70173 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 – 25 27 77 - 10
Telefax +49 (0) 711 – 25 27 77 - 29
info@olmatic.de
www.olmatic.de

Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Service „visions pulse prime“

Olmatic GmbH
Stand: Januar 2026



Olmatic GmbH
Calwer Straße 42/44
70173 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 – 25 27 77 - 10
Telefax +49 (0) 711 – 25 27 77 - 29
info@olmatic.de
www.olmatic.de

§ 1 Gegenstand der Zusatzvereinbarung	3
§ 2 Leistungsumfang	3
§ 3 Projektphasen und Methodik	4
§ 4 Erfolgskriterium und Einsparungsgarantie.....	5
§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen	7
§ 5a Verzögerte Veröffentlichung des Industriestrompreises	8
§ 5b Abschlagszahlungen	9
§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden	10
§ 7 Laufzeit und Kündigung.....	11
§ 8 Schlussbestimmungen.....	12



§ 1 Gegenstand der Zusatzvereinbarung

1. Diese Zusatzvereinbarung konkretisiert ergänzend zu den AGB der Olmatic GmbH („Olmatic“) die Bedingungen für den Service „**visions pulse prime**“, ein datenbasiertes, KI-gestütztes Einkaufs- und Optimierungspaket zur Reduktion industrieller Energiebezugskosten.
2. Vertragsbestandteile sind:
 - die AGB der Olmatic GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung,
 - das konkrete Einzelangebot mit Leistungsbeschreibung und Vergütungsvereinbarung,
 - sowie diese Zusatzvereinbarung.
3. Die konkrete Ausgestaltung von **visions pulse prime** – insbesondere die Dauer einzelner Phasen, die Methodik der Einsparbewertung, das Einsparungsziel sowie die Höhe der Beteiligung – erfolgt kundenspezifisch und wird im Einzelangebot bzw. einer projektspezifischen Vereinbarung geregelt. Diese Werte können je nach Projekt individuell abweichen und gelten im Fall von Abweichungen vorrangig gegenüber dieser Zusatzvereinbarung.
4. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Zusatzvereinbarung und dem jeweiligen Einzelangebot gelten die im Einzelangebot spezifizierten Regelungen vorrangig.

§ 2 Leistungsumfang

1. **visions pulse prime** kombiniert die KI-gestützte Optimierung durch die Software **visions pulse** mit individueller Beratung durch das **Experten-Team** der Olmatic.
2. Der detaillierte Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweils zugehörigen Einzelangebot, das verbindlicher Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung ist.



§ 3 Projektphasen und Methodik

1. Das Projekt gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Phasen: eine vorbereitende **Onboarding-Phase** sowie eine anschließende **kontinuierliche Betriebsphase**.

- a. **Onboarding-Phase**

Die Onboarding-Phase dient der Vorbereitung und strategischen Ausrichtung des Projekts und umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- technische Integration und Anbindung aller relevanten Datenquellen (z. B. Lastgänge, Prognosen, Vertragsdaten),
- Entwicklung und Simulation zukünftiger Lastgänge unter Berücksichtigung geplanter Veränderungen und Einflussfaktoren,
- Ausarbeitung einer individuellen Einkaufsstrategie inklusive Definition von Zielkorridoren, Hedging-Parametern und Risikoprofil,
- Abstimmung und finale Freigabe der Strategie im Rahmen eines gemeinsamen Strategiewerkshops.

Die Onboarding-Phase wird unabhängig von der kontinuierlichen Betriebsphase gemäß dem im Angebot definierten Fixbetrag abgerechnet.

- b. **Kontinuierliche Betriebsphase**

Nach dem Go-Live beginnt die kontinuierliche Betriebsphase mit folgenden Leistungen:

- automatisierte, KI-gestützte Optimierung der Energieeinkaufsstrategie auf Basis von Marktanalysen, Preisprognosen und individuellen Parametern,
- laufendes Einsparungscontrolling mit Erstellung monatlicher Performance Reports,
- monatlicher Jour Fixe zur Bewertung, Rückmeldung und strategischen Feinjustierung,
- jährliches Strategiegespräch sowie fortlaufende Beratung zu Marktentwicklung, regulatorischen Anforderungen und Flexibilitätsoptionen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der realisierten Einsparung. Zusätzlich fließen die Ergebnisse in eine rollierende 12-Monats-Betrachtung zur strategischen Gesamtsteuerung ein.



2. Der Abschluss der Onboarding-Phase erfolgt durch Unterzeichnung eines Freigabedokuments zur Aktivierungsentscheidung. Das Freigabedokument zur Aktivierungsentscheidung wird von beiden Parteien zu Beginn der Betriebsphase unterzeichnet und dokumentiert die zugrunde liegenden Parameter, Zielwerte und strategischen Festlegungen. Es dient zugleich als Grundlage für die kontinuierliche Optimierung sowie für jährlich wiederkehrende Strategie-Reviews, bei denen es aktualisiert und erneut bestätigt wird.

§ 4 Erfolgskriterium und Einsparungsgarantie

1. Olmatic garantiert im Rahmen von **visions pulse prime** eine Reduktion des Energiebezugspreises um einen im Angebot festgelegten Mindestprozentsatz, bezogen auf die zu beschaffende Energiemenge.
2. Die Einsparung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Einsparung} = (\text{Strompreisindex} \times \text{Einkaufsrelation}) - \text{realisierter Beschaffungspreis}$$

Maßgeblich ist der Vergleich mit dem anerkannten Strompreisindex der Industrie (BNetzA) unter Berücksichtigung der historischen Einkaufsleistung des Kunden. Die Einkaufsrelation ergibt sich aus dem Verhältnis der bisherigen durchschnittlichen Einkaufsleistung des Kunden zum Strompreisindex sowie aus der Bewertung der Lastgänge hinsichtlich ihrer Eindeckbarkeit mit standardisierten Terminmarktprodukten („Future-Produkten“).



Bei wesentlichen Änderungen des Verbrauchsverhaltens oder der Lastgangstruktur (z. B. durch Standorterweiterungen, Stilllegungen, Produktionsverlagerungen oder Änderung von Lastprofilen), die sich erheblich auf die ursprüngliche Lastgangbewertung und deren eindeckbare Struktur auswirken, behält sich Olmatic das Recht vor, die Einkaufsrelation unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten neu zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt nachvollziehbar und auf Basis der aktualisierten Lastgänge, Marktmechanismen und Bezugssituation. Die daraus resultierende Anpassung der Berechnungsgrundlage wird dem Kunden transparent offengelegt und ist verbindlicher Bestandteil der Abrechnung.

Der Kunde ist verpflichtet, solche relevanten Änderungen vor Eintritt der Änderung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) rechtzeitig bei Olmatic anzumelden, um eine korrekte und faire Bewertung der Einsparung sicherzustellen. Kommt der Kunde dieser Mitteilungspflicht nicht nach, ist Olmatic berechtigt, auf Basis verfügbarer Daten eine sachgerechte Schätzung vorzunehmen.

3. Wird das definierte Einsparungsziel in einem Monat nicht erreicht, entfällt die Vergütungspflicht für diesen Monat. In diesem Fall haben beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht

Wurde die empfohlene Strategie durch den Kunden hingegen nicht oder nur teilweise umgesetzt, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung sowie auf ein Sonderkündigungsrecht nach diesem Absatz. In diesem Fall gelten die Regelungen gemäß Absatz 4.

4. Das im Angebot definierte Wertversprechen – insbesondere hinsichtlich der prognostizierten oder garantierten Einsparung – steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Optimierungsstrategie.

Sollte der Kunde während des Strategieworkshops oder zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere auch während der kontinuierlichen Betriebsphase, beschließen, die empfohlene Strategie nicht oder nur teilweise umzusetzen, kann das ursprüngliche Wertversprechen in seiner Form nicht aufrechterhalten werden.

In diesem Fall ist Olmatic berechtigt, das Wertversprechen und ggf. auch die zugrundeliegende Erfolgsgarantie anzupassen oder außer Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der Garantie gemäß Absatz 3. Die Entscheidung des Kunden, empfohlene Maßnahmen nicht umzusetzen, ist Olmatic in Textform anzuzeigen.



§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung erfolgt ausschließlich erfolgsabhängig auf Basis der im jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich realisierten Einsparung. Es fallen keine festen Lizenzgebühren an. Der prozentuale Beteiligungssatz wird im jeweiligen Einzelangebot individuell festgelegt.
2. Sofern im Einzelangebot ausdrücklich vereinbart, können monatliche Abschlagszahlungen gemäß § 5b als Teil der Vergütungsstruktur vereinbart werden.
3. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der in den Performance Reports dokumentierten Einsparungen.
 - Wird das im Angebot definierte Einsparungsziel in einem Monat nicht erreicht, entfällt für diesen Zeitraum die Zahlungspflicht.
 - Für die Onboarding-Phase wird ein einmaliger Fixbetrag gemäß Angebot berechnet, unabhängig von der später realisierten Einsparung.
3. Mit Abschluss der Onboarding-Phase (maßgeblich ist der Go-Live-Zeitpunkt gemäß Meilensteinplan) beginnt die kontinuierliche Betriebsphase. Die Abrechnung erfolgt ab diesem Zeitpunkt auf monatlicher Basis.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang zur Zahlung fällig. Erfolgsdefinition, Abrechnungslogik und etwaige Sonderregelungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.
5. Abweichende oder ergänzende Vergütungsmodelle (z. B. Pauschalen, Hybridmodelle, Staffellungen) können im Einzelangebot vereinbart und vertraglich festgelegt werden. Diese gelten vorrangig gegenüber den Regelungen dieses Paragraphen.
6. Erbringt der Kunde nicht die zur Bewertung und Abrechnung der Einsparung erforderlichen Mitwirkungsleistungen gemäß § 6 – insbesondere durch unvollständige, verspätete oder qualitativ unzureichende Bereitstellung von Lastgangdaten, Prognoseinformationen oder Verbrauchswerten – so gilt das Einsparungsziel für den jeweiligen Abrechnungszeitraum als nicht erreicht. Eine Zahlungspflicht für diesen Zeitraum entfällt in diesem Fall, ohne dass hieraus Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit der eingesetzten Strategie oder Methodik gezogen werden können. Olmatic behält sich vor, in solchen Fällen eine wirtschaftlich angemessene Kompensationszahlung vom Kunden zu verlangen, insbesondere wenn der entstandene wirtschaftliche Nachteil nachvollziehbar auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist. Die Höhe der Kompensation richtet sich nach dem entgangenen erfolgsabhängigen Vergütungsanteil und ist nach billigem Ermessen von Olmatic festzulegen (§ 315 BGB), sofern keine gesonderte Regelung im Angebot getroffen wurde. Im Wiederholungsfall oder bei erheblicher Pflichtverletzung ist Olmatic berechtigt, den Vertrag nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich zu kündigen.



§ 5a Verzögerte Veröffentlichung des Industriestrompreises

1. Für die monatliche Abrechnung der Einsparung ist die Veröffentlichung des anerkannten Strompreisindex der Industrie durch die Bundesnetzagentur (nachfolgend: „Industriestrompreis“) erforderlich.
2. Erfolgt die Veröffentlichung des maßgeblichen Industriestrompreises nicht bis zum 5. Werktag des Folgemonats, ist Olmatic berechtigt, die Abrechnung auf Basis eines prognostizierten Industriestrompreises vorzunehmen. Die Prognose erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung anerkannter Marktquellen, historischer Entwicklungen und aktueller Marktdaten und wird dem Kunden in der Abrechnung transparent dargestellt.
3. Sobald der tatsächliche Industriestrompreis veröffentlicht wurde, erfolgt in der nächstmöglichen Abrechnungsperiode eine Differenzverrechnung. Dies kann sowohl zu einer Gutschrift als auch zu einer Nachbelastung führen. Die Nachberechnung wird in der jeweiligen Rechnung dokumentiert.

Die auf Basis des prognostizierten Werts gestellte Abrechnung gilt als verbindlich, sofern die Differenz in der Nachverrechnung ordnungsgemäß ausgeglichen wird. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt hiervon unberührt; Zurückbehaltungsrechte wegen der prognostischen Grundlage sind ausgeschlossen, es sei denn, die Prognose ist grob fahrlässig oder vorsätzlich fehlerhaft und dies durch den Kunden nachgewiesen wird.

4. Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend bei strukturellen Änderungen oder Verzögerungen anderer, für die Einsparungsberechnung relevanter öffentlich-rechtlicher Indexwerte, soweit diese zur Abrechnung herangezogen werden.



§ 5b Abschlagszahlungen

1. Olmatic ist berechtigt, mit dem Kunden monatliche Abschlagszahlungen als Bestandteil der Vergütungsstruktur zu vereinbaren.
Die Anwendung von Abschlagszahlungen kann entweder bereits im Einzelangebot festgelegt oder nachträglich konkretisiert werden, sofern die Abschlagszahlungen ausschließlich der zeitlichen Verteilung einer bereits vereinbarten erfolgsabhängigen Vergütung dienen und keine Erhöhung der Gesamtvergütung bewirken.
Die Einführung oder Konkretisierung der Abschlagszahlungen erfolgt durch schriftliche Vereinbarung oder durch schriftliche Bestätigung des Kunden.
2. Die Abschlagszahlungen dienen der zeitlichen Verteilung der künftig entstehenden erfolgsabhängigen Vergütung aus der Beschaffung und Optimierung eines Lieferjahres. Sie stellen keine pauschale Vergütung dar und begründen keine eigenständige Leistungspflicht seitens Olmatic. Die Leistung von Abschlagszahlungen stellt weder ein Anerkenntnis der tatsächlichen Realisierung einer Einsparung noch eine verbindliche Feststellung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung dar.
3. In der Regel erfolgt die monatliche Abschlagszahlung jeweils zur Abdeckung des prognostizierten Vergütungsanteils für den korrespondierenden Monat des folgenden Lieferjahres. Eine hiervon abweichende Verteilung der Abschlagszahlungen kann im Einzelangebot ausdrücklich festgelegt werden.
4. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage eines projektspezifisch kalkulierten voraussichtlichen Jahreswerts (insbesondere erwartete Vergütung aus Einsparungen) und wird, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Angebot, auf den vorgenannten Zeitraum verteilt.
5. Erfolgt der Start der kontinuierlichen Betriebsphase unterjährig, wird die voraussichtliche Abschlagssumme für ein vollständiges Lieferjahr anteilig auf die verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres verteilt. Die monatlichen Abschlagsbeträge erhöhen sich entsprechend, da der kalkulierte Jahreswert in einem kürzeren Zeitraum aufzubringen ist. Ab Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgt die Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen rückwirkend gleichmäßig auf die zwölf Monate des betreffenden Lieferjahres.
6. Die monatlichen Abschlagszahlungen sind jeweils vorschüssig bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.
7. Die Verrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen erfolgt jeweils im Folgemonat, nachdem
 - a. eine offizielle Rechnung des jeweils zuständigen Energieversorgungsunternehmens („EVU“) für den betreffenden Liefermonat vorliegt und



b. auf deren Grundlage eine tatsächlich realisierte Einsparung festgestellt wurde, die auf umgesetzten Optimierungsmaßnahmen von Olmatic beruht.
Diese EVU-Rechnung gilt als verbindliche Grundlage zur Feststellung von Energiekosten und Verbräuchen und dient der Ermittlung der realisierten Einsparung.

8. Erfolgt die Umsetzung der Beschaffungs- und Optimierungsmaßnahmen bereits im laufenden Kalenderjahr und werden auf dieser Grundlage tatsächlich realisierte Einsparungen erzielt, so erfolgt die Verrechnung der entsprechenden Abschlagszahlungen ebenfalls bereits im laufenden Jahr. In diesem Fall bezieht sich die monatliche Abschlagszahlung auf prognostizierte Vergütungsanteile für denselben Monat des laufenden Lieferjahres. Die Verrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Vorliegen der EVU-Rechnung gemäß Absatz 7.
9. Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung gemäß § 4 besteht eine Rückzahlungspflicht lediglich in Bezug auf solche Abschlagszahlungen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht verrechnet wurden. Die Rückzahlung erfolgt in gleichmäßigen monatlichen Teilbeträgen über einen Zeitraum, dessen Dauer der Anzahl der vollen Monate des laufenden Lieferjahres bis zum Wirksamwerden der Kündigung entspricht. Die erste Teilzahlung erfolgt im Kalendermonat nach Wirksamwerden der Kündigung. Weitergehende Rückzahlungsansprüche des Kunden bestehen nicht, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Olmatic.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich:
 - zur fristgerechten Bereitstellung aller relevanten Daten (Lastgänge, Prognosen, Verträge),
 - zur aktiven Mitwirkung an Strategieentwicklung und Projektmeilensteinen,
 - zur rechtzeitigen Entscheidung und Freigabe der vorgeschlagenen Maßnahmen,
 - zur schriftlichen Mitteilung struktureller Änderungen, die die Lastgänge oder das Verbrauchsverhalten betreffen, vor Eintritt der Änderung,
 - zur fortlaufenden Bereitstellung aller für die Prognose, Simulation und Bewertung der Lastgänge erforderlichen Informationen und Daten in angemessener Qualität, Struktur und Aktualität
2. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach, ist Olmatic nicht in der Lage, eine belastbare Einkaufsstrategie zu entwickeln oder umzusetzen. In diesem Fall entfällt das ursprünglich definierte Wertversprechen gemäß § 4 ganz oder teilweise.
3. Eine Rückwirkung oder Nachbesserung der Einsparungsbewertung auf Basis nachträglich gelieferter Daten erfolgt nur, wenn dies nach wirtschaftlichem und technischem Aufwand für Olmatic zumutbar ist.



4. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, strukturelle Änderungen, die die Lastgänge oder das Verbrauchsverhalten betreffen, vor Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen.
5. Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die offiziellen EVU-Rechnungen, Olmatic unverzüglich nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Projektstart in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, sobald Olmatic mit der Entwicklung oder Aktualisierung der Einkaufsstrategie für die kommende Berechnungsperiode begonnen hat oder diese abgeschlossen ist. Eine Kündigung wird in diesem Fall erst zum Ende der folgenden Berechnungsperiode wirksam.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das im Einzelangebot vereinbarte Wertversprechen (z. B. Einsparungsziel) trotz vollständiger Umsetzung der freigegebenen Strategie nicht erreicht wird.
4. Alle im Rahmen dieses Vertrages von Olmatic entwickelten Strategien, Hedging-Konzepte, Einkaufsmodelle und sonstigen Optimierungsansätze sind geistiges Eigentum von Olmatic. Sie dürfen vom Kunden nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit genutzt werden. Eine eigenständige Umsetzung oder Nutzung durch den Kunden oder durch Dritte während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragsende ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Olmatic zulässig.
5. Setzt der Kunde nach Vertragsbeendigung eine von Olmatic entwickelte Einkaufsstrategie ganz oder in wesentlichen Teilen eigenständig oder durch Dritte um, ohne dass eine weitere Zusammenarbeit mit Olmatic erfolgt, schuldet der Kunde Olmatic eine angemessene Nutzungsvergütung. Die Höhe dieser Vergütung bemisst sich auf Grundlage der im letzten Performance-Report prognostizierten jährlichen Einsparung und ist nach billigem Ermessen durch Olmatic festzulegen (§ 315 BGB), sofern keine abweichende Regelung im Angebot oder einer separaten Vereinbarung getroffen wurde. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt Olmatic vorbehalten.
6. Soweit im Einzelangebot abweichende Regelungen zur Laufzeit, Kündigung oder Nutzung der Strategien vereinbart sind, gehen diese Regelungen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor.



7. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gelten für die Rückzahlung geleisteter Abschlagszahlungen die Regelungen in § 5b Absatz 9. Diese gehen den allgemeinen Kündigungsfolgen vor.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Zusatzvereinbarung ergänzt die AGB der Olmatic GmbH. Im Fall von Widersprüchen hat diese Zusatzvereinbarung Vorrang.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Olmatic in Stuttgart. Olmatic ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
4. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Anderweitigen Geschäftsbedingungen von Olmatic, des Kunden oder Dritter wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
8. Anlagen zum Vertrag sind Bestandteil des Vertrags.